

Ärztliche Stelle Niedersachsen/Bremen

Berliner Allee 20
30175 Hannover

Tel.: 0511 3802-9204, -9210, -9203
Fax: 0511 3802-9299
E-Mail: aest@aekn.de
Internet: www.aekn.de/aekn/aerztliche-stelle

Auszüge aus der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 18.01.2018 (Nds. GVBl 2018, S. 5 ff).

Für die Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch die Ärztliche Stelle Niedersachsen/Bremen werden Gebühren erhoben. Der Ärztekammer Niedersachsen ist die Aufgabe der Errichtung und des Betriebes der Ärztlichen Stelle übertragen worden. Die Ärztekammer Niedersachsen deckt die ihr dabei entstehenden Kosten durch Erhebung von Gebühren und Auslagen auf der Grundlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen. Die Gebührenhöhe ist in den lfd. Nrn. 84.2.16 bis 84.2.18.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung festgelegt. Danach wird die Gebühr für die Prüfung von Röntgeneinrichtungen und damit erstellter Untersuchungen sowie den dazu gehörigen Aufzeichnungen nach Prüfungsaufwand bzw. Gerätetyp bemessen. Die Gebühren liegen zwischen 300 € und 625 € pro geprüftem Gerät.

Ziffer und Text der AllGO		Betrag in Euro
84.2.16	Prüfung zur Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen nach § 17 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 RöV	
84.2.16.1	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät ohne Bilddokumentationsmöglichkeit	300
84.2.16.2	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät mit Bilddokumentationsmöglichkeit ausgenommen universell eingesetzter C- und U-Bogen-Geräte	
84.2.16.2.1	mit analogem Bildempfänger	350
84.2.16.2.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	400
84.2.16.2.3	mit digitalem Bildempfänger	400
84.2.16.2.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	450
84.2.16.3	einer Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten mit Bilddokumentationsmöglichkeit oder eines universell eingesetzten C- oder U-Bogen-Gerätes	
84.2.16.3.1	mit analogem Bildempfänger	450
84.2.16.3.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	500
84.2.16.3.3	mit digitalem Bildempfänger	500
84.2.16.3.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	550
84.2.16.4	einer Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten für die ersten zwei Anwendungsgeräte zusammen für jedes weitere Anwendungsgerät	Gebühr nach Nr. 84.2.16.3 75
84.2.16.5	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien	
84.2.16.5.1	mit analogem Bildempfänger	450
84.2.16.5.2	mit digitalem Bildempfänger	500



84.2.16.6	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Computertomographien, Cardangiographien, Volumentomographien, Tomosynthese-Darstellungen, Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien oder anderen Katheteruntersuchungen	550
84.2.16.7	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Knochendichte- oder Körperfettmessungen	350
	Anmerkungen zu den Nrn. 84.2.16.1 bis 84.2.16.7	
	a) Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine teleradiologische Röntgeneinrichtung, so erhöht sich die Gebühr um 400 Euro.	(+ 400)
	b) Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Zeitaufwand um mindestens 300 Euro und höchstens 1400 Euro	(+ 300 - 1400)
84.2.17	Prüfung zur Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen zur Behandlung von Menschen nach § 17 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17	
84.2.17.1	eines konventionellen Röntgentherapiegerät mit perkutaner Applikation der Strahlung	450
	Anmerkung zu Nr. 84.2.17.1 Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Zeitaufwand um mindestens 300 Euro und höchstens 1400 Euro	(+ 300 - 1400)
84.2.17.2	für die intraoperative Röntgentherapie	2000
	Anmerkung zu Nr. 84.2.17.2 Die Gebühr reduziert sich auf 450 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Röntgentherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Röntgentherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.	
84.2.18	Aufzeichnungen nach § 16 oder § 17 sowie Unterlagen nach § 17 a Abs. 4	
84.2.18.1	Nachforderung von verlangten Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	75 bis 350
84.2.18.2	Zuordnung ungeordneter Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	75 bis 300

Für Rückfragen steht Ihnen das Team der Ärztlichen Stelle gern zur Verfügung.

Ärztliche Stelle Niedersachsen/Bremen
Stand: 07/2024